

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Petitionen des katholischen Bauernvereines in Montafon, der Gemeindevorsteher des großen Walsertales und mehrerer Gemeindevorsteher des Bezirkes Feldkirch, betreffend Erwirkung der Errichtung eines eigenen Sanitätsbezirkes für Vorarlberg und der Kündigung der Seuchen-Convention zwischen Oesterreich und der Schweiz (Vertrag vom 5. Dezember 1890 R.-G.-Bl. Nr. 30 ex 1891).

Hoher Landtag!

Die Petition des katholischen Bauernvereines von Montafon ist dem stenographischen Protokolle der 5. Sitzung vollinhaltlich einverleibt worden, es wird sich daher der Kürze halber nur hierauf bezogen.

Die Vorsteher des großen Walsertales führen in ihrer Petition unter anderem an, es werde sowohl in den Gemeinden des Walsertales, als auch in den anderen Landestheilen von Vorarlberg von den öffentlichen Organen, wie von Seite der einzelnen Privaten gewissenhaft und opferwillig alles aufgeboten, um einer ansteckenden Krankheit unter dem Ruzvieh nach menschlicher Möglichkeit vorzubeugen, eine bereits ausgebrochene Seuche aber nach besten und vereinten Kräften zu localisieren. Wie aber die traurige Erfahrung der letzten Jahre lehre, haben sich alle getroffenen Vorsichtsmaßregeln und alle diesbezügliche Sorgfalt als unzureichend erwiesen und zwar aus dem Grunde, weil die Thierkrankheiten von Auswärts importiert, durch Schlacht- und Ruzvieh, das man theils aus Tirol, theils über Tirol von Seuchen infiziert hierlands einführte, so oft die Seuche in verschiedene Orte Vorarlbergs eingeschleppt worden sei.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die Schweiz für Vorarlberger Ruz- Stell- und Schlachtvieh das bedeutendste Absatzgebiet sei.

Nun sei es aber im letzten Jahre vorgekommen, daß die Schweiz gegen Oesterreich die Grenzsperrre verfügt habe, weil in Tirol die Seuche ausgebrochen war, wodurch auch die Thiere Vorarlbergischer Provenienz getroffen wurden, obwohl Vorarlberg zur Zeit seuchenfrei gewesen sei.

In ähnlicher Weise beklagen sich auch die Gemeindevorsteher des Bezirkes Feldkirch über die Nachtheile die den Viehbesitzern von Vorarlberg dadurch erwachsen, daß Vorarlberg mit Tirol einen

gemeinsamen Sanitätsbezirk bilde. Dieselben weisen noch insbesondere darauf hin, daß in Folge dieser gemeinsamen Behandlung von Tirol und Vorarlberg ein allgemeines Verbot der Abhaltung von Viehmärkten Vorarlberg in der Regel viel öfter nachtheilig treffen wird, als wenn in dieser Hinsicht Vorarlberg getrennt von Tirol behandelt würde. Sie weisen darauf hin, daß nach ihrer Anschauung im letzten Jahre das allgemeine Verbot zur Abhaltung von Viehmärkten das Land Vorarlberg wohl nur in Folge dieses mit Tirol gemeinsamen Sanitätsbezirktes getroffen habe, indem damals die Seuche in Vorarlberg nur vereinzelt aufgetreten sei. Mit dem Verbote der Abhaltung von Viehmärkten seien auch noch andere Mißstände vorgekommen. Es seien während dieser Zeit wiederholt Viehtransporte aus Tirol in Vorarlberg eingeführt und sodann in Mtenstadt, gleich wie auf einem Markte losgeschlagen worden. Die Bekanntmachung sei durch Inserate im Gemeindeblatte von Rankweil erfolgt und so sei das Tiroler Vieh in die verschiedenen Landestheile von Vorarlberg gebracht worden.

Die Petition sagt weiter:

„Abgesehen davon, daß dieses eine Hintanzetzung der hiesigen Viehzüchter involvierte, ist ein solcher Vorgang nichts weniger als geeignet, zum Erlöschen solcher Seuchen beizutragen und in der That wäre die Abhaltung von Viehmärkten für internes Vieh noch weniger gefährlich.“

Endlich heben die Petenten hervor, daß die neue Seuchen-Convention zwischen Oesterreich und der Schweiz für Vorarlberg sehr ungünstig sei und daß dieselbe deshalb gekündigt werden solle.

Der volkwirtschaftliche Ausschuß findet die in den citirten drei Petitionen vorgebrachten Klagen vollkommen begründet.

Wie allgemein bekannt, bildet die Schweiz seit langen Jahren her für Vorarlberger Nutz- und Schlachtwieh das bedeutendste Absatzgebiet. Im letzten Jahre nun verhängte die Schweiz, weil in Tirol die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen war, gegen Oesterreich die Grenzsperrung auch für Thiere vorarlbergischer Provenienz, obwohl eine Zeit lang im ganzen Lande eine ansteckende Krankheit nachweisbar nicht vorhanden war. Durch diese von Schweizer Seite auch gegen Vorarlberg, weil mit Tirol in sanitärer Beziehung verbunden, getroffenen Maßregeln erlitten nicht bloß einzelne Private, sondern ganze Gemeinden empfindliche Verluste, da während der Schweizer Grenzsperrung vielen Viehbesitzern Vorarlbergs nur die Wahl blieb, ihre Thiere zu bedeutend niedrigeren Preisen loszuschlagen, oder aber mit großem Schaden weiter einzustellen.

Es ist aber auch allgemein bekannt, daß die dermalige Lage des Bauernstandes eine sehr mißliche ist, es ist daher gewiß am Platze auf Mittel und Wege zu denken, die einer weiteren Schädigung desselben soweit immer thunlich vorbeugen.

Ein solches Mittel wäre unstreitig die Errichtung eines eigenen Sanitätsbezirktes für Vorarlberg. Alle, welche die Lage und Verhältnisse von Vorarlberg nur einigermaßen kennen, werden zugeben müssen, daß diese Forderung eine vollkommen gerechtfertigte und naturgemäße ist.

Vorarlberg ist von Tirol durch einen hohen Gebirgszug natürlich abgegrenzt. Der größere Theil der Bevölkerung Vorarlbergs befaßt sich fast ausschließlich mit Viehzucht, besonders mit Züchtung von Nutzwieh. Das Hauptabsatzgebiet hiefür ist seit jeher die Schweiz. Wenn nun in Tirol die Seuche herrscht, oder wenn in der Schweiz auch nur an einem von Tirol eingeführten Viehstück dieselbe constatirt wird, so verfügt die Schweiz sofort die Grenzsperrung, und zwar nicht nur gegen Tirol, sondern auch gegen Vorarlberg, selbst wenn das letztere vollkommen seuchenfrei wäre. Wenn Vorarlberg aber einen eigenen Seuchenbezirk bilden würde, so könnte im gegebenen Falle die Schweiz die Sperrung auf Vorarlberg nicht ausdehnen.

Es muß nun allerdings zugegeben werden, daß auch der umgekehrte Fall eintreffen könnte, nämlich, daß in Vorarlberg eine Seuche auftritt, oder daß aus diesem Lande ein seuchenkrankes Thier in die Schweiz eingeführt wird und deshalb die Schweiz die Grenzsperrung gegen Vorarlberg und Tirol verhängt. In diesem Falle hätte auch Tirol ein Interesse daran einen eigenen von Vorarlberg getrennten Sanitätsbezirk zu besitzen. Vorarlberg wird aber viel öfter und empfindlicher durch das Vorkommen des ersteren Falles geschädigt, als dies bei Tirol beim Zutreffen des letzteren geschieht.

Abgesehen von anderen Umständen ist Tirol mehr als siebenmal größer als Vorarlberg, es werden daher dort Seuchen häufiger vorkommen sich leicht weiter ausbreiten und, wie das thatsächlich im letzten Jahre geschehen ist, auch viel länger nicht erlöschen. Wenn aber Vorarlberg diesbezüglich wegen Tirol in Mitleidenschaft gezogen, wird leidet das erstere eminent mehr, weil es mit dem Verkauf und Verstellen von Ruzvieh weit mehr auf das Absatzgebiet der Schweiz angewiesen ist, als das Land Tirol.

Vorarlberg muß daher mit allem Nachdrucke auf die Bildung eines eigenen Sanitätsbezirkes dringen, weil das dermalige Verhältnis in vielen Fällen für einen Großtheil der Vorarlberger Bevölkerung zur Existenzfrage werden kann.

Ebenso gerechtfertigt erscheint dem volkswirtschaftlichen Ausschusse das Begehren der Gemeindevorsteher des Bezirkes Feldkirch auf Kündigung und Abänderung der mit der Schweiz eingegangenen Viehseuchen-Convention vom 5. Dezember 1890 R.-G.-Bl. Nr. 30 ex 1891.

Das Fürstenthum Lichtenstein hat den bezüglichen Vertrag mit der Schweiz bereits gekündigt.

In richtiger Würdigung der im Lande wiederholt zum Ausdruck gelangten Klagen über die für Vorarlberg so ungünstigen Bestimmungen der zitierten Viehseuchen-Convention hat der Landesauschuß sich unterm 26. Jänner d. J. Zl. 392 an die hohe k. k. Regierung mit der dringenden Bitte gewendet, es wolle Hochdieselbe zur Wahrung der Interessen der Viehzucht treibenden Bevölkerung von Vorarlberg auf Abänderung der gedachten Seuchen-Convention dringen.

In dieser Eingabe hat der Landesauschuß darauf hingewiesen, daß das Fürstenthum Lichtenstein die mehrermähnte Convention im Wege des hohen k. k. Ministerium des Aeußern gekündigt habe, wonach also die Grenzsperrung der Schweiz gegen Lichtenstein mit der Zeit aufgehoben werde. Gerade dieser letztere Umstand würde für Vorarlberg wieder eine neue Kalamität bringen, denn im Falle des Fortbestehens der schweizerischen Grenzsperrung gegen Vorarlberg würde auch das Fürstenthum Lichtenstein gegen Vorarlberg absperrn müssen, sonach die Ausfuhr von Vieh aus Vorarlberg über die Bahnlinie Feldkirch-Buchs ebenfalls unmöglich werden. In Anbetracht dieses Umstandes wäre es daher gewiß, wie schon der Landesauschuß in der zitierten Eingabe hervorgehoben hat, wünschenswerth, wenn die Bestimmungen der Viehseuchen-Convention für Vorarlberg und das Fürstenthum Lichtenstein gegen die Schweiz möglichst übereinstimmen würden.

Mittlerweile hat die hohe k. k. Regierung die zwischen Oesterreich und der Schweiz vereinbarte Viehseuchen-Convention vom 5. Dezember 1890 R.-G.-Bl. Nr. 30 ex 1891 gekündigt.

Dadurch ist nun der erste Schritt zur Besserung der trostlosen Lage der vorarlberger Viehbesitzer geschehen, und es ist, von dem redlichen Bestreben der hohen k. k. Regierung in dieser Beziehung dem berechtigten Verlangen der Viehzüchter gerecht zu werden, zu erwarten, es werde die neue Vereinbarung mit der Schweiz in einer den Interessen der österreichischen Viehzüchter, insbesondere der zunächst interessierten Vorarlberger würdigen und entsprechenden Weise geregelt werden.

In Anbetracht dieser Umstände erhebt daher der volkswirtschaftliche Ausschuß folgende

A n t r ä g e :

Der hohe Landtag wolle beschließen :

1. „Die Petitionen des kath. Bauernvereines von Montafon, der Vorsteher des großen Wallferthales und mehrerer Vorsteher des Bezirkes Feldkirch werden der hohen k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung abgetreten.
2. Die hohe k. k. Regierung wird dringend angegangen zu veranlassen, daß Vorarlberg einen eigenen von Tirol gesonderten Sanitätsbezirk bilde.